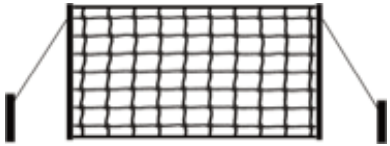


2. Euronetzzaun mit einer Höhe von mindestens 105 cm:



Elektronetze müssen eine Mindesthöhe von 105 cm an der oberen Netzkante aufweisen.

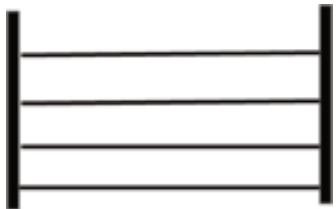
Beim Aufbau der Netze

ist auf einen guten Bodenabschluss zu achten. Die Netze dürfen in der Oberlinie nicht durchhängen. Der Zaun muss eine Spannung von mindestens 3.500 V aufweisen und über eine ausreichende Erdung (max. 0.6 kV am letzten Erdungsstab) verfügen. Gleiches gilt für Elektronetze mit einer Höhe von 120 cm an der oberen Netzkante.

3. 4-Litzen-Zaun mit einer Höhe von 100 cm (Sonderfall Marschgebiet)

Der Abstand der Litzen zueinander darf 20-30 cm nicht überschreiten. Die 4 Litzen sollen in nachfolgend bezeichneter Höhe zum Boden angebracht werden:

Der Zaun muss eine Spannung von mindestens 3.500 V aufweisen und über eine ausreichende Erdung (max. 0.6 kV am letzten Erdungsstab) verfügen.



4. Litze: 100 cm
 3. Litze: 70 cm
 2. Litze: 40-45 cm
 1. Litze: 20 cm
 (Untergrabeschutz)

Dieser Zauntyp ist nur in den besonders windhöffigen Gebieten der schleswig-holsteinischen Marschen zugelassen.

4. Wolfsabweisend ertüchtigter Festzaun

Festzäune zur Gewährleistung der Hütesicherheit bestehen in der Regel aus Knoten- oder Ursusgeflecht und sollten eine Mindesthöhe von 1 m aufweisen.

Festzäune können durch folgende Maßnahmen wolfsabweisend ertüchtigt werden:

- Durch drei stromführende Drahtlitzen, von denen die ersten beiden an der Außenseite angebracht werden, und zwar die erste in 20 cm Abstand zum Boden (Untergrabeschutz) und die zweite auf halber Höhe des Zaunes. Die dritte wird am oberen Rand des Zaunes mit Ringisolatoren (Stiellänge 10 cm) nach oben angebracht und sollte idealerweise eine gut sichtbare Breitbandlitze sein. Alle drei stromführenden Litzen müssen zu jeder Zeit eine Spannung von mindestens 3.500 Volt aufweisen und über eine ausreichende Erdung (max. 0.6 kV am letzten Erdungsstab) verfügen.
- Alternativ kann ein Knotengeflecht als Untergrabeschutz mit Bindedraht am vorhandenen Zaun befestigt, in 80-100 cm Breite nach außen flach am Boden ausgelegt und mit Erdankern befestigt werden.
- Bei Neuzäunungen kann der Untergrabeschutz auch dadurch gewährleistet werden, dass das Knotengeflecht 40-50 cm tief in den Boden gesetzt wird.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass höhere Stromspannungen - z. B. 5.000 V - einen noch umfassenderen Schutz der jeweiligen Nutztiere gewährleisten können.

Wichtige Ansprechpartner
Meldung von Schadensfällen und Sichtungen
(Wolfshotline) 0174 - 63 30 335

Fragen zum Thema Wolf, Herdenschutz und
Antragstellung

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR)

Tel.: 04347 – 704-325 (Herdenschutz)

Tel.: 04347 – 704-382 (Antragswesen)

wolfsfragen@melund.landsh.de

Herausgeber: Wolfsmanagement Schleswig-Holstein, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume | Hamburger Chaussee 25 | 24220 Flintbek
www.schleswig-holstein.de/llur

September 2021

Herdenschutz in Schleswig-Holstein



Fotos: LLUR



forolia

Wolfspräventionsgebiete

Nutztiere, insbesondere Schafe und Ziegen, können eine leichte Beute für Wölfe darstellen, wenn sie nicht durch geeignete Herdenschutzmaßnahmen geschützt sind. Daher sind wolfsabweisende Zäune wichtig, damit sich Wölfe nicht auf das Erbeuten von Nutztieren spezialisieren und/oder erlernen, Zäune zu überwinden.

Nachdem sich in Teilen Schleswig-Holsteins Wölfe länger als 6 Monate aufgehalten haben (residente Wölfe) und sich in einigen Regionen vermehrt Rissserien ereignet hatten, wurden die Kreise Dithmarschen, Pinneberg, Steinburg und Segeberg ergänzend zum Herzogtum Lauenburg zum Wolfspräventionsgebiet erklärt.

Ausgenommen sind hiervon alle nach Landeswassergesetz gewidmeten Deiche, also Landesschutzdeiche, Mittel- und Binnendeiche sowie deren Vorlandbereiche.

Schadensausgleich

Ein Schadensausgleich wird gezahlt, wenn nachgewiesen wurde oder nicht auszuschließen ist, dass ein Wolf die Risse verursacht hat. Dies gilt landesweit, in den Wolfspräventionsgebieten jedoch nur, wenn die Herde wolfsabweisend gesichert war.

Die Meldung eines Schadensfalls muss unverzüglich, mindestens innerhalb von 24 Stunden nach dem Riss erfolgen. Ein Rissgutachter des Wolfsmanagements Schleswig-Holstein begutachtet die Situation vor Ort, nimmt Proben für eine genetische Analyse und sorgt für eine Über-

führung des Kadavers zum Landeslabor zur weitergehenden Untersuchung.

Unmittelbar im Anschluss an einen Vorfall ist die betroffene Herde in jedem Fall für einen angemessenen Zeitraum (mindestens drei Wochen) in Absprache mit dem Wolfsmanagement Schleswig-Holstein vor weiteren Übergriffen durch geeignete Herdenschutzmaßnahmen zu schützen. Ohne diese Maßnahmen ist der Ausgleich von Schäden am gleichen Ort innerhalb des jeweils festgesetzten Zeitraums nicht möglich.

Die betroffenen Nutztierhalter*innen haben die Möglichkeit, sich bei Bedarf Zaunmaterial beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) kostenlos auszuleihen. Alternativ kann die Herde auf eine andere Weide gebracht und dort gehalten werden. Das gilt auch dann, wenn der Rissvorfall auf einem der Deichabschnitte im Wolfspräventionsgebiet erfolgte, der vom Erfordernis der wolfsabweisenden Zäunung ausgenommen ist.

Förderung

In Wolfspräventionsgebieten können Herdenschutzmaßnahmen bis zu 100 % gefördert werden.

Anträge zur Förderung von Herdenschutzmaßnahmen können hier gestellt werden:

wolfspraevention@melund.landsh.de

Gefördert wird Zaunmaterial, in geeigneten Fällen auch die Anschaffung von Herdenschutzhunden. Nicht gefördert werden Auf- und Abbau von Zäunen sowie Kosten,

die durch die Zaununterhaltung entstehen oder Kosten für die Haltung von Herdenschutzhunden.

Außerhalb der Wolfspräventionsgebiete können im Bedarfsfall (Weidetierrisse durch Wölfe) unentgeltlich Herdenschutzpakete beim LLUR (s. Rückseite) ausgeliehen werden.

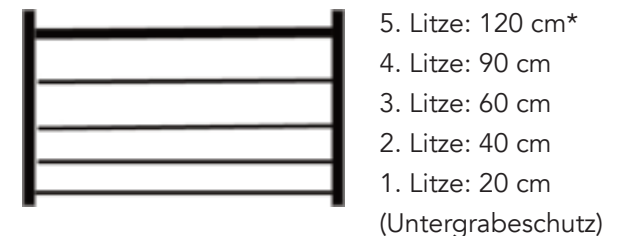
Kosten für Herdenschutzmaßnahmen können nur übernommen werden, wenn zunächst ein Antrag gestellt wurde. Vor Bewilligung entsprechender Mittel beschaffte Materialien können nicht gefördert werden.

Wolfsabweisende Zäune

1. 5-Litzen-Zaun mit einer Höhe von 120 cm

Der Abstand der Litzen zueinander darf 20-30 cm nicht überschreiten.

Die 5 Litzen sollen in nachfolgend bezeichneter Höhe zum Boden angebracht werden:



*Es wird empfohlen, für diese Litze eine gut sichtbare Breitbandlitze zu verwenden.

Der Zaun muss eine Spannung von mindestens 3.500 V aufweisen und über eine ausreichende Erdung (max. 0.6 kV am letzten Erdungsstab) verfügen.